

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der von den Stadtwerken Espelkamp
(Anstalt des öffentlichen Rechts) nach dem Abwasserabgabengesetz aufzubringenden
Abwasserabgabe für Kleininleiter
vom 17.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394), der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.) und des § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Espelkamp, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 23.07.2004, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 18.11.2010, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Espelkamp (AöR) in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kleininleitergebühr

Die Gebühr zur Deckung der von den Stadtwerken Espelkamp aufzubringenden Abwasserabgabe für Kleininleiter wird für folgende Zwecke erhoben:

- a) Zur Deckung der Abwasserabgabe, für die die Stadtwerke Espelkamp anstelle der Einleiter, die weniger als 8 cbm/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten (§ 9 Abwasserabgabengesetz vom 06.11.1990 i.V. mit den §§ 1 und 2 des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016) abgabepflichtig ist.

Die Kleininleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

- b) Für die entstehenden Verwaltungskosten gemäß Ziffer a).

§ 2
Gebührenmaßstab und -satz

- (1) Die Gebühr wird nach der Zahl der Bewohner des nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücks festgesetzt, die am 20.09. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres mit 1. Wohnsitz gemeldet waren. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (2) Die Gebühr beträgt je Bewohner 17,90 € jährlich. Die Gebühr erhöht sich um einen Verwaltungskostenzuschlag, der pro Person und Jahr auf 1,00 € festgesetzt wird.
- (3) Die Gebühr nach Abs. 2 ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an gebührenpflichtig, das auf das Jahr der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige den Stadtwerken Espelkamp innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Erhebung und Errechnung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2010 in Kraft.

Änderungen:

<u>Satzung vom</u>	<u>betroffene Vorschriften</u>	<u>veröffentlicht am</u>	<u>in Kraft ab</u>
14.07.2017	§ 1 Abs. a, § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 1, § 5	19.08.2017	20.08.2017